

# SATZUNG

## der Stadt Papenburg über die Reinigung aller innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen

in der Fassung vom 11. Dezember 2013

### Inhaltsverzeichnis:

	Seite
§ 1 Straßenreinigung .....	2
§ 2 Straßenreinigung durch die Stadt Papenburg .....	2
§ 3 Reinigung der Geh- und Radwege .....	2
§ 4 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung.....	3
§ 5 Übertragung der Reinigungspflicht mit Zustimmung der Stadt.....	4
§ 6 Art und Umfang der Reinigungspflichten der Eigentümer .....	4
§ 7 Übrige Straßen, Wege, Plätze .....	4
§ 8 Eigentum am Kehricht und Wertgegenständen im Kehricht .....	4
§ 9 Inkrafttreten .....	5
Anlage 1 .....	6

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL.S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) sowie des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBL. S. 372), hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 11. Dezember 2013 beschlossen:

## § 1

### **Straßenreinigung**

Die Straßenreinigung gemäß § 52 NStrG. umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat o. ä. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr sowie die Bereitstellung und Leerung von Abfallbehältern im Sinne des § 2 Abs. 2 Nieders. Straßengesetz.

## § 2

### **Straßenreinigung durch die Stadt Papenburg**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage betreibt die Stadt Papenburg die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung für die in dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Verzeichnis eingetragenen öffentlichen Straßen.
- (2) Die Reinigungspflicht der Stadt gemäß Abs. 1 umfasst die Fahrbahnen aller öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Parkspuren sowie die Gossen; die Gossen jedoch außer für den Fall der Beseitigung von Schnee und Eis sowie die Bereitstellung und Leerung von Abfallbehältern im Sinne des § 2 Abs. 2 Nieders. Straßengesetz. Der Stadt obliegt ferner als öffentliche Aufgabe die Reinigung des gesamten Straßenraumes vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte im Sinne von § 3 Abs. 3 bestellt sind, und vor ihren eigenen Grundstücken im gesamten Stadtgebiet, soweit es im Zusammenhang bebaut ist und soweit die Reinigungspflicht gem. § 3 Abs. 3 nicht einem anderen obliegt.
- (3) Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, gelten die Eigentümer der an die von der Stadt zu reinigenden Straßen angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung erhebt die Stadt [Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung](#).

## § 3

### **Reinigung der Geh- und Radwege**

- (1) Die Reinigung der Gehwege und Radwege, gleich, ob und wie diese befestigt sind, die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen und auf Geh- und Radwegen sowie bei Glätte das Bestreuen der Geh- und Radwege wird für die in § 2 Abs. 1 genannten Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.

- (2) Die Reinigungspflicht gem. Abs. 1 obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von Rad- und Gehwegen getrennt sind.
- (3) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Reinigung der Geh- und Radwege und zur Schneesäuberung sowie zur Eisbeseitigung in den Gossen und zur Bestreuung der Geh- und Radwege bei Glätte die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke, deren Eigentümer die Stadt ist, sofern nicht einem anderen an diesen Grundstücken eines der in Abs. 3 genannten Nutzungsrechte bestellt ist. Die Absätze 1 und 2 gelten ferner nicht für Grundstücke, an denen der Stadt eines der in Absatz 3 genannten Nutzungsrechte bestellt ist.

## § 4

### Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

Soweit der Stadt Papenburg die Straßenreinigung für Straßen, Wege und Plätze obliegt, führt sie diese wie folgt durch:

#### – **Reinigungsklasse I**

Einmal wöchentlich maschinelle Gossenreinigung und bei Bedarf Fahrbahnreinigung

Papierkorbleerung nach Bedarf

#### – **Reinigungsklasse II**

14tägige maschinelle Fahrbahnreinigung in den Monaten Mai bis September

Monatlich maschinelle Fahrbahnreinigung in den Monaten Oktober bis April

Manuelle tägliche Papierkorbleerung und Beseitigung von groben Verschmutzungen – außer samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen

(Verkehrsberuhigter Bereich am Untenende)

#### – **Reinigungsklasse III**

14tägige maschinelle Fahrbahnreinigung in den Monaten Mai bis September

Monatlich maschinelle Fahrbahnreinigung in den Monaten Oktober bis April

Manuelle wöchentliche Papierkorbleerung und Beseitigung von groben Verschmutzungen

(Verkehrsberuhigter Bereich am Obenende und in Aschendorf)

Die konkrete Zuordnung der Straßen oder Teillängen von Straßen zu den Reinigungsklassen ergibt sich aus der Anlage 1 (Straßenverzeichnis) zu § 2 dieser Satzung.

## **§ 5**

### **Übertragung der Reinigungspflicht mit Zustimmung der Stadt**

Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Stadt ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.

## **§ 6**

### **Art und Umfang der Reinigungspflichten der Eigentümer**

Art und Umfang der nach den §§ 3,5 und 7 den Eigentümern und den Ihnen Gleichgestellten übertragenen Reinigungsaufgaben sind nach Maßgabe der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Papenburg (Straßenreinigungsverordnung) vom 07.10.2010 – in der jeweils geltenden Fassung – durchzuführen.

## **§ 7**

### **Übrige Straßen, Wege, Plätze**

- (1) Für die in § 2 Abs. 1 nicht genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der Gehwege, der Gossen, der Radwege und der Parkspuren sowie der Fahrbahn, bei beidseitiger Bebauung der Fahrbahn bis zur Mitte sowie das Bestreuen der ausgebauten Radwege bei Glätte auferlegt. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

§ 3 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

## **§ 8**

### **Eigentum am Kehricht und Wertgegenständen im Kehricht**

Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllung im Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

**§ 9****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung aller innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Straßen der Stadt Papenburg vom 28.06.1973 außer Kraft.

Papenburg, 11.12.2013

**STADT PAPENBURG**

**Bürgermeister**

## Anlage 1

<b>Straßenreinigung Stadt Papenburg</b>	
<b>Straße</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>Reinigungsklasse I</b>	
<b>Stadtteil Papenburg</b>	
Adam-Stegerwald-Straße	
Am Anker	
Am Emscenter	
Am Josefsheim	
Am Scheideschloot	auch nördl. Seite ohne Hochbord
Am Stadtpark	
Am Takelmast	
Am Vosseberg	
An der Berufsschule	
An der Höchte	
An der Alten Werft	
An der Kirchschule	
An der Marienkirche	einschl. gepflasterte Stichstraßen in nördliche und östliche Richtung
An der Windmühle	
Annenstraße	
Auf der Deverweide	
Bahnhofstraße	bis Hochbordende
Bahnhofvorplatz	
Baltrumer Straße	
Barenbergstraße	
Bethlehem links	soweit Hochbord vorhanden
Bethlehem rechts	soweit Hochbord vorhanden
BGM-Hettlage-Straße	
BGM-Nee-Straße	
Birkenallee	bis Einmündung Bethlehem
Bolwinsweg	
Borgmannstrasse	
Borkumer Straße	
Breslauer Straße	
Briggweg	
Buchenweg	

Bundesstraße 70 (B 70)	vom Hauptkanal bis Kreuzung Am Stadtpark/ Rathausstraße, einschl. Marktstr.
Burgstraße	
Darwinstraße	
Dechant-Schulte-Straße	
Dechant-Schütte-Straße	
Deichstraße	
Deverweg	bis Hochbordende
Dieckhausstraße	bis Rheiderlandstr.
Dietrich-von-Velen-Str.	
Döringstraße	
Drostenweg	
Danziger Straße	
Eibenstraße (Gem. ASD)	einschl. 2 Stichstraßen
Eichenstraße	
Erlenweg	auch westl. Seite ohne Hochbord
Erste Wiek links	soweit Hochbord vorhanden
Erste Wiek rechts	soweit Hochbord vorhanden
Eschweg	auch westl. Seite ohne Hochbord
Ewaldstraße	
Eylertstraße	
Fahnenweg	
Fehnstraße	
Flachsmeerstraße	rechts bis Baust. Behnes und links bis Werthmannstraße und rechte Seite Parallelstraße im Gewerbegebiet Zu- fahrt zum Betriebsgelände des Recyclinghofes bis zum ersten Tor. Das erste Tor wurde entfernt; jetzt bis zum neuen Tor.
Friederikenstraße	ab Ende verkehrsberuhigter Bereich bis Einmündung Moorstr./Weißenburg
Friedlandstraße	
Friesenstraße	
Gartenstraße	
Gasthauskanal	
Gildestraße	
Goethestraße	
Graderweg	
Graf-Luckner-Straße	
Gutshofstraße	
Greifswalder Straße	
Hans-Böckler-Straße	

Hans-Nolte-Str.	einschl. Stichstraße zum Fußballplatz und Sackgasse bei Haus Nr. 21 bis 39
Hauptkanal links	ohne verkehrsberuhigter Bereich, entlang der Kanäle soweit Hochbord vorhanden beidseitig
Hauptkanal rechts	ohne verkehrsberuhigter Bereich, entlang der Kanäle soweit Hochbord vorhanden beidseitig
Heinrichstraße	
Helgenstraße	
Hermann-Brandi-Straße	
Hermann-Heyen-Straße	beidseitig bis zur Margaretha-Meinders-Str., ohne abgehende Wohnwege
Hermann-Lange-Straße	
Hermann-Nordmann-Str.	
Hertha-Savelsberg-Str.	
Hoffskanal	
Hölderlinstraße	ohne gepflasterte Stichstraßen
Hümmlinger Weg	vom Gasthauskanal bis Mittelkanal
Im Quadrätchen	
Isern Porte	
Johann-Bloem-Straße	
Johannesstraße	
Juister Straße	
Kantstraße	
Kapt.-Hermanns-Str.	beidseitig bis einschl. Haus Nr. 41/48
Kapt.-Meerjanssen-Str.	
Kapt.-Oltmanns-Str.	
Kapt.-Rüter-Str.	beidseitig ohne Stichstraßen
Kapt.-Schönke-Straße	beidseitige Reinigung bis einschl. Wendehammer, dort auch Reinigung des Regenablaufs in der Mitte des Wendehammers
Kapt.-Venema-Str.	beidseitig bis zur Marg.-Meinders-Str. re.
Karl-Hillers-Straße	jedoch nicht Pflasterbereich vor Haus Nr. 5
Karlstraße	
Katharinenstraße	
Kirchstraße	
Kleiststraße	einschl. Bushaltestelle Schulzentrum
Königsberger Straße	
Köster-Menke-Straße	
Kreuzweg	
Kurze Straße	
Landsbergstraße	
Langeooger Straße	
Lessingstraße	
Lüchtenburg rechts	soweit Hochbord vorhanden



Luisenstraße	beidseitig, auch nördl. Seite ohne Hochbord
Lünkenweg	
Legienstraße	
Lehrer-Köhne-Straße	
Marg.-Meinders-Straße re.	beidseitig, von der Kapt.-Venema-Str. bis zur ersten Brücke
Marg.-Meinders-Straße li.	beidseitig von der Kapt.-Rüter-Str. bis zur Kapt.-Hermanns-Str.
Mendelstraße	
Michaelisstraße	
Mittelkanal links	soweit Hochbord vorhanden
Mittelkanal rechts	soweit Hochbord vorhanden
Niebuerswiek	
Norderneyer Straße	
Ölmühlenweg	soweit Hochbord vorhanden
Oppelner Straße	
Osterkanal	einschl. Sackgasse
Overledinger Str.	ab Flachsmeerstr., soweit Hochbord vorhanden
Pastor-Hilling-Straße	
Pater-Raskin-Straße	
Peter-Jacobs-Straße	
Pfefferstrasse	
Platzenstraße	
Prahmweg	
Pestalozzistraße	außer gepflasterte Stichstraße
Posener Straße	beidseitig , bis zur Danziger Str. einschl. Verbindung zur Königsberger Str.
Rathausstraße	
Richardstraße	ab Dechant-Schütte-Straße
Richter-Bueren-Straße	
Rostocker Straße	
Russellstraße	
Sachsstraße	
Sandberg	
Schäfereweg	
Schillerstraße	
Schonerstraße	
Segelmacherstraße	
Siemensstraße	
Sophienstraße	
Spiekerooger Straße	
Spillmannsweg	soweit Hochbord vorhanden

Splitting links	soweit Hochbord vorhanden, einschl. Einbahnstraße; ohne verkehrsberuhigter Bereich
Splitting rechts	soweit Hochbord vorhanden, bis Haus-Nr. 58 einschl. Einbahnstraße; auch Kanalseite im neu ausgebauten Bereich ab Brücke über den Bethlehemkanal, einschl. Kreisverkehr
Steigerstraße	
Stettiner Straße	
Süderweg	
Theresienstraße	
Tjalkstraße	außer gepfl. Stichstr. bei Haus Nr. 39 und 21/25
Trebnitzer Straße	
Treidelweg	
Trillkeboom	
Tauschlägerstraße	
Uhlandstraße	
Umländerwiek links	soweit Hochbord vorhanden und im Bereich der Regenwasserrinne; auch Kanalseite ab Kreisverkehr bis kurz nach Haus Nr. 1
Umländerwiek rechts	soweit Hochbord vorhanden, einschl. Zufahrt zum Busbahnhof Michaelschule ;ohne verkehrsberuhigter Bereich/rote Pflasterung
Von-Arenberg-Straße	
Wangerooger Straße	
Werthmannstraße	
Wichernstraße	
Wiek links	soweit Hochbord vorhanden
Wiek rechts	soweit Hochbord vorhanden
Wilhelm-Leuschner-Straße	
Wilhelmstraße	
Zum Alten Turm	
Zum Verlaat	
Zur Seeschleuse	beidseitig bis zur Firmeneinfahrt Hollweg
Zwischen den Wicken	an der Kindergartenseite
<b>Stadtteil Bokel:</b>	
Am Heidekamp	
Am Kamp	
Dieckhausstraße	von "Am Stadion" bis zur "K 158"
Feilings Goarden	

Fichtenstraße (teilw. Gem. ASD)	bis Stindtsweg
Godfried-Meyer-Straße	bis zur Friederikenstraße, beidseitig
Gutshofstraße	bis zur Rheiderlandstraße beidseitig
Kersten Tannen	
Kiefernstraße	
Messmannstraße	
Meyers Tannen	
Moorstraße	
Querweg (Gem. ASD)	
Rosenstraße (Gem. ASD)	
Russellstraße	von Moorstr. bis Einmündung Stindtsweg
Rundeweg (Gem. ASD)	soweit ausgebaut
Stindtsweg	auch vom Rundeweg bis Fichtenstraße
Tannenstraße	ohne Insel
Von-Herz-Straße	komplett beidseitig , bis einschl. Wendehammer
Waldluststraße	bis Kreuzung Fichtenstraße
<b>Stadtteil Ashendorf:</b>	
Am Altenkamp	bis Hochbordende
Amandusstraße	
Am Busch	
Am Michaelisplatz	
Am Sportplatz	einschl. Gosse in Stichstr. bei Haus Nr. 81/83
Amselstraße	
Am Volkspark	
Am Voßschloot	
An den Bleicherkolken	ausgebauter Teil in nördliche Richtung
An der Beeke	
Anna-Dorothea-Straße	
Ashendorfer Dever	
Behnes Wiesen	soweit Hochbord vorhanden und im Bereich der Regenwasserrinne, bis zur Einmündung "Zum Heidedamm", einschl. Wohnweg A, B und C
Bernhard-Muke-Straße	
Beethovenstraße	einschl. Sackgasse
Birkhuhnstraße	
Blücherstraße	beidseitig bis Haus-Nr. 12

Bokeler Straße	soweit Hochbord vorhanden
Brinkstraße	bis zum Bahnübergang
Clemens-August-Straße	
Cramersweg	
Dr. Horstmann-Straße	
Drosselweg	
Eichendorffstraße	
Emdener Straße	bis Einmündung "Schützenstraße"
Emsstraße	soweit Hochbord vorhanden
Fahrenkamp	
Fasanenstraße	
Finkenstraße	
Görresstraße	
Große Straße	ohne verkehrsberuhigter Bereich
Habichtshorst	soweit Abschlussdecke fertiggestellt (bis Haus Nr. 1/3)
Haydnstraße	komplett, bis zur Pöhle
Heribertstraße	
Hilgenkamp	
Hofer Kirchweg	
Hüntestraße	einschl. Stichstraße bei ADO - beidseitig
In der Emsmarsch	
Joelemannstraße	ohne Stichstraßen
Kettelerstraße	
Klosterstraße	
Kolpingstraße	
Kreuzstraße	
Lange Str.	beidseitig von der Emdener Str. bis Ende Gosse
Lindenstraße	
Ludgeristraße	
Marienplatz	
Marienstraße	
Mittelstraße	
Molkereistraße	
Mozartstraße	
Mühlenstraße	

Nordstraße	
Nostenbusch	bis zur Brücke, ohne Stichstr. zur Friederikenstr.
Oderstraße	einseitig
Oldenburger Straße	bis zur "B 70"
Paul-Gerhardt-Straße	einseitig
Pictoriusstraße	
Poststraße	ohne verkehrsberuhigter Bereich
Pöhle	beidseitig bis zur Haus-Nr. 35
Rebhuhnstraße	
Rheder Straße	einseitig soweit Hochbord vorhanden von der Hüntestraße bis zum Kreisel einschließlich
Ringstraße	
Schubertstraße	
Schützenstraße	nordöstlich Seite von der B 70 in Richtung Emdener Str. bis einschl. Haus Nr. 18 und Einmündung zur Straße Am Sportplatz beidseitig bis Haus Nr. 17
Schulstraße	
Schulze-Delitzsch-Straße	einschl. Wendehammer
Starenstraße	
Theodora-Korte-Straße	
Thurmkamp	einschl. Wendehammer bei Haus-Nr. 6 bzw. 11
Wachtelstraße	
Wagnerstraße	von der Pöhle bis Ausbauende - gepflasterte Stichstr. nur im Bereich des Regenablaufs
Waldseestraße	bis Hochbordende
Wellingtonstraße	
Wilhelm-Berning-Straße	
Windthorststraße	soweit Hochbord vorhanden
Zu den Emsauen	beidseitig und durchgehend bis zur Hüntestr.
Zu den Wallwiesen	
Zum Draiberg	
Zum Heidedamm	
Zum Weißen Bild	
Zur Waage	
<b>Stadtteil Herbrum:</b>	
An der Sporthalle	beide Ausbaustraßen, ohne gepflasterte Stichstraßen
Herzogstraße	einseitig, bis Hochbordende

Jahnstraße	
Meppener Straße	soweit Hochbord vorhanden
Zum Mühlengrund	
<b>Verkehrsberuhigte Bereiche</b>	
<b>Reinigungsklasse II</b>	
<b>Stadtteil Papenburg</b>	
Friederikenstraße	ab Hauptkanal rechts bis zur Kreuzung Am Stadtpark
Hauptkanal rechts	ab Flurstück 456/18 bis zur Einmündung Rathaustraße
Hauptkanal links	ab Höhe Lüttmannsweg bis zur Haus Nr. 74
Mühlenplatz	vom Hauptkanal rechts bis zur Straße Am Stadtpark
Richardstraße	ab Hauptkanal links bis zur Dechant-Schütte-Straße
<b>Reinigungsklasse III</b>	
<b>Stadtteil Papenburg</b>	
Splitting links	ab Kreisel (Flurstück 177/1) bis zur Brücke im Bereich der Von-Velen-Anlage (Flurstück 318/5) im rot gepflasterten Bereich
Umländerwiek rechts	ab Splitting links bis zur Brücke (Flurstück 146/1)
<b>Stadtteil Aschendorf</b>	
Große Straße	ab Kolpingstr./Bokeler Str. bis zur Kreuzung Hüntestr.
Am Markt	
Poststraße	ab Einmündung Große Str. bis zur Kreuzung Kolpingstraße/Molkereistraße
Von-Galen-Straße einschließlich der Verbindung Von-Galen-Straße bis zur Kolpingstraße	